

10. Vereinbarungen entsprechend der Verordnung vom 8. September 1960 über die Garantie für Zuliefererzeugnisse (GBl. I. S. 515);

11. Einzel- bzw. Gesamtpreis je Position und Wert des Gesamtvertrages.

(2) Für Ausrüstungen und Zulieferteile außerhalb des Handelsprogramms des Produktionsmittel-Großhandels gemäß §§ 20 und 21 ist auf Weisung der übergeordneten Organe der Verbraucher den Vertragsangeboten das „Übersichtsblatt für Verträge über die Lieferung von Ausrüstungen und Zulieferteilen außerhalb des Handelsprogramms des Produktionsmittel-Großhandels“ (Vordruck KmvI 1) beizufügen und zum Vertragsbestandteil zu erklären.

(3) Die übergeordneten Organe der Verbraucher und Lieferer entscheiden, in welchem Umfange ihnen Durchschriften der Übersichtsblätter (Vordruck KmvI 1) zum Zwecke der Abstimmung zu übergeben sind. Abstimmungen sind weitgehend unter Einschaltung der beteiligten Betriebe durchzuführen.

(4) Für alle vorgesehenen Investitionsmaßnahmen des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Planes der Erhaltung der Grundmittel der amortisationspflichtigen Wirtschaft, des Planes der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen und des Planes der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten (einschließlich der Rationalisierungskredite) ist von den Verbrauchern in den Vertragsangeboten folgende Erklärung mit rechtsverbindlicher Unterschrift abzugeben:

„Die aufgeführten Ausrüstungen entsprechen zeitlich und inhaltlich den vorgesehenen Investitionsmaßnahmen und sind Bestandteil der bestätigten Orientierungsziffern bzw. staatlichen Aufgaben für Investitionen. Die Anschaffung wird aus ... (hier sind die Finanzierungsquellen anzugeben) finanziert.“

(5) Die Verbraucher haben in den Vertragsangeboten zu versichern, daß die darin angegebenen Bedarfsmengen innerhalb der Orientierungsziffern liegen.

§ 32

(1) Der Abschluß der Verträge hat bis zur Höhe der durch die übergeordneten Organe auf die Lieferer und Verbraucher aufgeschlüsselten Orientierungsziffern oder — soweit diese nicht vorliegen — bis zur maximalen im Rahmen des Perspektivplanes liegenden Liefermöglichkeit der Lieferer zu erfolgen.

(2) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens auf Abschluß von Verträgen können beim zuständigen Staatlichen Vertragsgericht nur innerhalb von 4 Wochen nach den hierfür gültigen bzw. in den Globalvereinbarungen bzw. -Verträgen für den Abschluß der Verträge festgelegten Terminen gestellt werden.

§ 33

Sofern im Rahmen planmäßiger Forschungs- und Entwicklungsaufgaben die Einhaltung der gesetzlichen Termine für die Abgabe der Vertragsangebote durch die Bedarfsträger nicht möglich ist, sind die Lieferer auch außerhalb der gesetzlich festgelegten Termine zum Vertragsabschluß verpflichtet.

Produktions- und Lieferplanung

§ 34

(1) Spezifische Festlegungen für die Ausarbeitung der Produktions- und Lieferplanvorschläge (Vordrucke KmvI 2 bis 4) werden durch planmethodische Bestimmungen für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes geregelt.

(2) Auf der Grundlage der in Übereinstimmung mit den Orientierungsziffern und Abstimmungsprotokollen für den Export abgeschlossenen Verträge haben alle Betriebe, die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie herstellen, den Produktions- und Lieferplan, Teil 3 (Vordruck KmvI 4) für alle Erzeugnisse des Bilanzverzeichnisses innerhalb der Erzeugnisgruppen 21 bis 29 — außer 25 — Produktions- und Lieferplanvorschläge auszuarbeiten.

(3) Die zentralgeleiteten Betriebe übergeben diese Vorschläge für das folgende Planjahr ihrem übergeordneten Organ in vierfacher Ausfertigung.

(4) Die örtlichgeleiteten Industriebetriebe aller Eigentumsformen und die Produktions- sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks übergeben 3 Exemplare des Produktions- und Lieferplanvorschlags den örtlich zuständigen Versorgungskontoren für Maschinenbau-Erzeugnisse. Diese fassen in den Positionen des Bilanzverzeichnisses die Produktions- und Lieferplanvorschläge der Betriebe nach Bezirken zusammen, stimmen diese mit den örtlichen Staatsorganen ab und übergeben die Zusammenfassung vierfach dem Staatlichen Maschinen-Kontor.

(5) Die den zentralgeleiteten Lieferbetrieben übergeordneten Organe fassen in den Positionen des Bilanzverzeichnisses die Produktions- und Lieferplanvorschläge der Betriebe zusammen und übergeben die Zusammenfassung vierfach dem Staatlichen Maschinen-Kontor. Dem Staatlichen Maschinen-Kontor sind gleichzeitig 2 Exemplare der betrieblichen Produktions- und Lieferplanvorschläge zu übergeben.

(6) Das Staatliche Maschinen-Kontor übergibt den bilanzierenden Organen 1 Exemplar des zusammengefaßten Produktions- und Lieferplanvorschlags sowie 1 Exemplar der betrieblichen Produktions- und Lieferplanvorschläge.

§ 35

(1) Auf der Grundlage der entsprechenden Orientierungsziffern und der Produktions- und Lieferplanvorschläge haben die bilanzierenden Organe die Vorschläge für die Erzeugnisbilanzen auszuarbeiten. Zur Gewährleistung einer hohen Aussagefähigkeit und einer allseitigen Koordinierung der von der Staatlichen Plankommission auszuarbeitenden Erzeugnisbilanzen mit den vom Volkswirtschaftsrat auszuarbeitenden Sortiments- bzw. Ergänzungsbilanzen haben die Abteilungen der Staatlichen Plankommission mit den Abteilungen des Volkswirtschaftsrates auf der Grundlage der Weisungen der beiden Vorsitzenden zusammenzuarbeiten.

(2) Die Bestätigung der von der Staatlichen Plankommission auszuarbeitenden Erzeugnisbilanzen zum Jahresvolkswirtschaftsplan erfolgt durch den Ministerrat. Die Herbeiführung dieser Bestätigung ist durch die Staatliche Plankommission vorzunehmen. Die Bestätigung der Sortiments- bzw. Ergänzungsbilanzen erfolgt nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission durch den Volkswirtschaftsrat.

§ 36

(1) Die bilanzierenden Organe übergeben den Verantwortungsbereichen die sich aus den bestätigten Erzeugnisbilanzen ergebenden Fonds.

(2) Auf der Grundlage der bestätigten Erzeugnisbilanzen bestätigen die Verantwortungsbereiche den übergeordneten Organen der Lieferer den Teil „Produktion“ und der Volkswirtschaftsrat bzw. das Staatliche Maschinen-Kontor den Teil „Lieferplan“ des Produktions- und Lieferplanes.